Deutscher Bundestag **Drucksache 18/7676**
18. Wahlperiode 24.02.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/7055 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Sigrid Hupach, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/7234 –

Durchlässigkeit in der Bildung sichern, Förderlücken zwischen beruflicher Bildung und Studium schließen

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Özcan Mutlu, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/7239 –

Bildungszeit PLUS – Weiterbildung für alle ermöglichen, lebenslanges Lernen fördern

A. Problem

Zu Buchstabe a

Mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, durch Leistungsverbesserungen, durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und strukturelle Modernisierungen berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver zu machen.

Durch die Öffnung der Förderung durch das AFBG für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss als höchstem Hochschulabschluss soll die Durchlässigkeit für den Weg aus der akademischen Bildung in die berufliche Aufstiegsfortbildung ausgebaut werden. Darüber hinaus soll die Gleichwertigkeit des beruflichen und akademischen Qualifizierungswegs gestärkt werden.

Eine besondere Bedeutung erhält auch bei der dritten Novelle des AFBG die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildung.

Zu Buchstabe b

Die zahlreichen unterschiedlichen Fördermöglichkeiten im Bereich der beruflichen und tertiären Bildung basieren auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Die beruflichen Bildungswege haben sich dahingehend verändert, dass das Standardmodell: Schule – Ausbildung/Studium – Beruf in vielen Berufsbiographien nicht mehr vorhanden ist. Dagegen sind berufliche Neuorientierung, konsekutive und nichtkonsekutive sowie unterbrochene Bildungswege Normalität geworden. Die Förderungen, die auf unterschiedlichen Gesetzen beruhen, erfolgen zu unterschiedlichen Konditionen, sind teilweise lückenhaft und werden den modernen konkreten Lebensumständen nicht gerecht. Es ist daher notwendig, die bestehenden Fördersysteme an diese veränderten Bedingungen anzupassen.

Zu Buchstabe c

Durch den Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft veraltet Wissen immer schneller, sodass Ausbildung heute nicht mehr mit dem Schul- oder Berufsabschluss endet, sondern stete Weiterbildung unabdingbar geworden ist, um einen beruflichen Aufstieg zu gewährleisten. Auch volkswirtschaftlich ist die Sicherung der Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte sowie der sozialen Sicherungssysteme notwendig. Im Hinblick auf die steigenden Flüchtlingszahlen ist perspektivisch zudem ein größerer Fokus auf die finanzielle Förderung von Anpassungs- und Nachqualifizierungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) zu legen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) leistet nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weder einen signifikanten Beitrag zur Erhöhung der generellen Bildungsmobilität, noch kann er als wegweisender Schritt hin zu mehr Weiterbildungsbeteiligung betrachtet werden. Lebenslanges Lernen und berufliches Fortkommen durch Weiterbildung sind vielmehr weiterhin abhängig von sozialer Herkunft und sozialem Status.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht ein Bündel von Maßnahmen vor, um die Förderleistungen und -strukturen zu verbessern. Die Förderung nach dem AFBG soll für Hochschulabsolventen bis höchstens zum Bachelor- oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss geöffnet werden. Ferner sollen neben dem Basisunterhaltsbetrag entsprechend dem Fünfundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) weitere Leistungskomponenten sowie die Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht werden. Mit der Anhebung des Bestehenserlasses (Erfolgsbonus) auf 30 Prozent soll der Anreiz der erfolgreichen Teilnahme an der Aufstiegsprüfung verstärkt werden.

Weitere Maßnahmen betreffen die Förderung der häuslichen Pflege. Die Mindestaufenthaltsdauer für die Förderung von Ausländern mit Aufenthaltstiteln bzw. Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen wird von vier Jahren auf 15 Monate verkürzt. Der Wechsel aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ins AFBG wird für nach beiden Fördergesetzen förderfähige Fachschülerinnen und Fachschüler unter bestimmten Umständen ermöglicht.

Die Länder sollen verpflichtet werden, ab dem 1. August 2016 ein elektronisches Antragsverfahren zu gewährleisten. Für längere Antragsbearbeitungszeiten wird im AFBG eine Vorschussregelung eingefügt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7055 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, durch wirksame Maßnahmen die Durchlässigkeit in der Bildung zu sichern und die Förderlücken zwischen beruflicher Bildung und Studium zu schließen. Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III muss auch für die vollzeitschulischen Ausbildungen geöffnet werden. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind dahingehend anzupassen, dass über jeden gewählten Bildungsweg eine Förderung durch das BAföG bis zum Abschluss eines Masterstudiums möglich ist. Hierfür ist außerdem die Altersbeschränkung für den Bezug des BAföG aufzuheben.

Die Förderkonditionen des BAföG sind an den tatsächlichen Lebenshaltungskosten zu orientieren, sollten jedoch mindestens an die jeweils für die zu fördernden günstigeren Fördersätze und Förderkonditionen angeglichen werden. Es muss zudem dafür gesorgt werden, dass auch Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehen, bei der Bemessung der Förderung berücksichtigt oder übernommen werden.

Außerdem sollte der Bund die volle Höhe der AFBG-Kosten übernehmen und die Länder dadurch finanziell entlasten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/7234 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, das AFBG zu einem Gesetz für lebenslanges Lernen im Sinne einer „Bildungszeit PLUS“ umzubauen, die als Förderinstrument allen Interessierten offensteht und flexibel auf die individuelle Lebens-, Einkommens- und Vermögenssituation eingeht. Die Maßnahmen zielen

u. a. auf eine Öffnung der Förderung auf alle zertifizierten Fort- und Weiterbildungen, die Möglichkeit eines individuellen Anspruchs auf Darlehen und Zuschuss, die Verpflichtung einer Bildungsberatung, Erhöhung der Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt und vorübergehende Arbeitszeitreduzierungen für Fort- oder Weiterbildung.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Anpassungs- und Nachqualifizierungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) sollen nach Überarbeitung des AFBG Zuschüsse und Darlehen für Lebenshaltungs- und Maßnahmekosten tatsächlich nutzen können und durch eine Verschuldungsobergrenze während der Teilnahme an Fördermaßnahmen geschützt werden.

Schließlich sollen die Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener gefördert werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/7239 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/7055.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags auf Drucksache 18/7234.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags auf Drucksache 18/7239.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ermittlung der durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben beruht auf Berechnungen und Schätzungen unter Heranziehung verfügbarer amtlicher Statistiken (insbesondere der AFBG-Bundesstatistik für 2013 und 2014). Unter Berücksichtigung eines Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. August 2016 wurde der novellierungsbedingte Finanzmehraufwand für Bund und Länder wie folgt ermittelt:

	2016 Mio. Euro	2017 Mio. Euro	2018 Mio. Euro	2019 Mio. Euro
Mehrkosten der Novelle	18,34	37,50	38,91	40,19
davon				
Bund:	14,31	29,25	30,35	31,35
Länder:	4,03	8,25	8,56	8,84

E. Erfüllungsaufwand

Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich über alle Normadressaten hinweg insgesamt um rund 1,9 Mio. Euro. Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 35.000 Euro.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger verringert sich insgesamt um geschätzt rund 13.000 Stunden und rund 175.000 Euro. Trotz der Ausweitung des Förderberechtigtenkreises und dadurch etwa 16.500 zusätzlich zu erwartender AFBG-Förderfälle werden der damit verbundene Erfüllungsaufwand durch Präzisierungen bei der Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme und in der Folge die Reduzierung der Zahl vorzulegender Teilnehmernachweise überkompensiert. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Bildungsträger und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 700.000 Euro. Auch hier werden trotz der Ausweitung des Förderberechtigtenkreises und dadurch etwa 16.500 zusätzlich zu erwartender AFBG-Förderfälle der Erfüllungsaufwand insgesamt durch Präzisierungen bei der Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme und in der Folge die Reduzierung der Zahl vorzulegender Teilnehmernachweise überkompensiert. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Änderungen bestehender Vorgaben – insbesondere durch die Erweiterung des Gefördertenkreises – ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Mio. Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand – im Wesentlichen durch notwendige IT-Anpassungen – von rund 35.000 Euro. Demgegenüber stehen umfangreiche Vereinfachungen, die einen geschätzten jährlichen Minderaufwand in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro für die Verwaltung mit sich bringen. Somit reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand hier um gut 1 Mio. Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7055 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

   a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a eingefügt:

      ‚a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nicht möglich ist“ durch die Wörter „unterbrochen wird“ ersetzt.‘

   b) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.

2. Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

   ‚aa) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 14 und 15“ durch die Wörter „im Sinne der in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung der §§ 14 und 15“ und die Wörter „§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes“ ersetzt.‘

3. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

      ‚bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen und wird die Angabe „30,5“ durch die Angabe „40“ ersetzt.‘

   b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      ‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

         aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

             „Der Zuschussanteil am Unterhaltsbeitrag beträgt 50 Prozent einschließlich der Erhöhungsbeträge für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin und den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner.“

         bb) In Satz 2 werden die Wörter „bleiben die Erhöhungsbeträge nach § 10 Absatz 2 sowie“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

         cc) In Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ und werden die Wörter „zur Hälfte“ durch die Wörter „zu 55 Prozent“ ersetzt.‘

4. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird die Angabe „30“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

   b) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

      ‚aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

          „2. er oder sie ein Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder ein behindertes Kind betreut oder einen im Sinne der in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung der §§ 14 und 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen, in § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes bezeichneten nahen Angehörigen pflegt und

die Pflege nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann und“.‘;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag beschließt:

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf und die ihm zugrunde liegende Absicht, die Aufstiegsfortbildungsförderung für die höhere Berufsbildung in Deutschland zu verbessern. Mit dem Gesetzentwurf sorgt die Bundesregierung für eine Steigerung der Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung und trägt somit zu einem weiteren Attraktivitätsgewinn des dualen Systems beruflicher Bildung bei, welches ein Hauptgrund für die geringe Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland und die enge Verzahnung von Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist. Im Sinne einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur fördert der Gesetzentwurf die Weiterbildungs- und Aufstiegsbeteiligung beruflich qualifizierten Spitzenpersonals, wodurch einem abzusehenden Fach- und Führungskräftemangel entgegengewirkt wird. Um diese positiven Wirkungen der Gesetzesvorlage der Bundesregierung weiter zu verstärken, hat der Deutsche Bundestag bereits mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 2016 weitere Leistungsverbesserungen beschlossen.

Insbesondere die Leistungsverbesserungen beim Zuschussanteil zum Unterhalt sowie zum Maßnahmebeitrag und bei den Betreuungszuschlägen sowie die Flexibilisierung der Teilzeitfortbildungsdichte ermöglichen es aufstiegsinteressierten Personen besser als bisher, Familie, Beruf und Fortbildung übereinzubringen.

Die Erhöhung des maximalen Maßnahmebeitrages auf 15.000 Euro und die Erhöhung des Förderbetrages für das Meisterstück auf 2.000 Euro tragen der technischen Entwicklung und damit verbundenen höheren Kosten bei den Prüfungsvorbereitungen und den Materialien aber auch der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung.

Die Öffnung der Aufstiegsfortbildungsförderung auch für Absolventen mit einem Bachelorabschluss bietet vielen Menschen ganz neue Perspektiven in der beruflichen Weiterentwicklung und erlaubt nun auch dieser Zielgruppe eine staatlich geförderte Fortbildung zu erhalten, um sich beispielsweise fachlich auf die Führung eines Betriebes vorzubereiten. Zudem verbessert sich die Position von Personen, welche sowohl nach BAföG als auch nach AFBG förderfähig sind, da es ihnen besser als bisher ermöglicht wird, in die Förderung nach AFBG zu wechseln.

Die Erhöhung des möglichen Erlasses bei erfolgreich bestandener Prüfung setzt einen stärkeren Anreiz als bisher, erfolgreich an einer Aufstiegsprüfung teilzunehmen und betont somit das Leistungsprinzip in dieser höchsten Form der beruflichen Bildung.

Im Sinne der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung fördert der vorliegende Entwurf somit die Durchlässigkeit zwischen beiden Säulen des deutschen Bildungssystems, kommt den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages nach und nimmt zugleich den Auftrag der Koalitionsfraktionen nach einer Stärkung der Prinzipien des deutschen Bildungswesens aus Drucksache 18/4928 auf.

Vor dem Hintergrund einer stringenten und konsequenten weiteren Verbesserung der Bedingungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Aufstiegsfortbildungen ist es notwendig, die Auswirkungen der

vorliegenden Gesetzesänderung auszuwerten und über die gesetzlichen Fördermöglichkeiten hinaus Möglichkeiten zu finden, das Bildungssystem in Deutschland durchlässig und offen zu gestalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

1. dem Deutschen Bundestag durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung Ende 2019 – also nach dem Vorliegen der statistischen Daten für zwei volle Förderjahre nach dem Inkrafttreten der Novelle – einmalig einen Bericht über die Auswirkungen der Novelle vorzulegen;
2. bei der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bis Anfang 2017 prüfen zu lassen, ob eine Ausweitung des aktuell schon für Auszubildende und Studierende zur Verfügung stehenden Bildungskredits auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer weiteren und nicht mehr mit einem gesetzlichen Anspruch förderfähigen Aufstiegsfortbildung ermöglicht werden kann.“;

c) den Antrag auf Drucksache 18/7234 abzulehnen,

d) den Antrag auf Drucksache 18/7239 abzulehnen.

Berlin, den 17. Februar 2016

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Patricia Lips
Vorsitzende

Dr. Thomas Feist
Berichterstatter

Martin Rabanus
Berichterstatter

Dr. Rosemarie Hein
Berichterstatterin

Beate Walter-Rosenheimer
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas Feist, Martin Rabanus, Dr. Rosemarie Hein und Beate Walter-Rosenheimer

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/7055** in seiner 149. Sitzung am 14. Januar 2016 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Außerdem wurde der Gesetzentwurf dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/7234** in seiner 149. Sitzung am 14. Januar 2016 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 18/7239** in seiner 149. Sitzung am 14. Januar 2016 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, durch Leistungsverbesserungen, durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten und strukturelle Modernisierungen berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver zu machen.

Durch die Öffnung der Förderung durch das AFBG für Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss als höchstem Hochschulabschluss soll die Durchlässigkeit für den Weg aus der akademischen Bildung in die berufliche Aufstiegsfortbildung ausgebaut werden. Darüber hinaus soll die Gleichwertigkeit des beruflichen und akademischen Qualifizierungswegs gestärkt werden.

Eine besondere Bedeutung erhält auch bei der dritten Novelle des AFBG die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildung.

Der Gesetzentwurf sieht ein Bündel von Maßnahmen vor, um die Förderleistungen und – strukturen zu verbessern. Diese sind im Wesentlichen:

- Öffnung der Förderung nach dem AFBG für Hochschulabsolventen, deren höchster akademischer Abschluss ein Bachelorabschluss oder ein mit diesem vergleichbarer Hochschulabschluss ist;
- Abstellen der notwendigen Vorqualifikation für die geförderte Teilnahme an einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme auf die Prüfungszulassungsvoraussetzungen der öffentlich-rechtlichen Fortbildungsordnung und den einzelnen Antragsteller;
- Erhöhung des Basisunterhaltsbetrages entsprechend dem 25. BAföGÄndG, weiterer Leistungskomponenten sowie der Einkommens- und Vermögensfreibeträge;

- Anhebung des Bestehenserlasses (Erfolgsbonus) von 25 Prozent auf 30 Prozent als Anreiz, nicht nur an der geförderten Vorbereitungsmaßnahme teilzunehmen, sondern auch erfolgreich die Aufstiegsprüfung zu meistern;
- Erweiterung der sozialen Stundungs- und Erlassmöglichkeiten auf häusliche Pflege;
- Verkürzung der Mindestvoraufenthaltsdauer von vier Jahren auf 15 Monate nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 AFBG für eine Förderung nach dem AFGB für Ausländer mit den dort genannten Aufenthaltstiteln beziehungsweise für Ausländer, die als Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen haben;
- flexible Gestaltung und Vereinfachung der Ermittlung der notwendigen Fortbildungsdichte einer förderfähigen Lehrgangskonzeption;
- Ermöglichen eines Wechsels aus dem BAföG ins AFBG für nach beiden Fördergesetzen förderfähige Fachschüler und Fachschülerinnen nach Ende eines BAföG-Bewilligungszeitraums (regelmäßig zum nächsten Fachschuljahr) sowie, wenn noch kein BAföG geleistet und auf die BAföG-Leistungen während eines laufenden BAföG-Bewilligungszeitraumes verzichtet wurde;
- Verpflichtung der Länder zu gewährleisten, dass bis zum 1. August 2016 AFBG-Anträge elektronisch über Online-Antragsformulare oder Web-Anwendungen gestellt werden können;
- Ermöglichen einer Vorschussregelung bei langen Bearbeitungszeiten von AFBG-Anträgen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. stellt fest, dass im Bereich der beruflichen und tertiären Bildung unterschiedliche Fördermöglichkeiten zur Verfügung stünden, die jedoch nach den ihnen jeweils zugrundeliegenden Gesetzen zu sehr unterschiedlichen Konditionen erfolgten. Die Förderung der beruflichen und tertiären Bildung erfolge derzeit vor allem auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), des BAföG, des AFBG oder auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages. Zudem werde teilweise oder gänzlich auf Darlehensfinanzierungen zurückgegriffen. Diese unterschiedlichen Fördermöglichkeiten basierten auf dem Standardmodell Schule – Ausbildung/Studium – Beruf, das heute nicht mehr zeitgemäß sei. Eine unterschiedliche Bemessung des jeweiligen Förderbetrages und die nicht ausreichende Berücksichtigung konkreter Lebensumstände seien Beispiele für die nicht mehr zeitgemäße und daher lückenhafte gesetzliche Grundlage der Förderungen von beruflicher Bildung und des Studiums.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Aufstiegsfortbildung (AFBG) solle die Förderung von Meisterkursen nach einem Bachelor-Studium ermöglicht werden. Die Förderung eines gegenläufigen Bildungsaufstiegs sei jedoch regelmäßig nicht vorgesehen, weil ein Fachschulabschluss im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) dem Bachelor gleichgestellt sei. Damit werde aber die Techniker- oder Meisterausbildung zur Sackgasse für den beruflichen Aufstieg.

Die Bundesregierung solle daher aufgefordert werden, durch wirksame Maßnahmen die Durchlässigkeit in der Bildung zu sichern und die Förderlücken zwischen beruflicher Bildung und Studium zu schließen. Dem Ungleichgewicht der unterschiedlichen Fördermöglichkeiten müsse durch die Öffnung des Instruments der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III auch für die vollzeitschulischen Berufsausbildungen entgegengewirkt werden. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen müssten auch dahingehend angepasst werden, dass über jeden gewählten Bildungsweg eine Förderung durch BAföG bis zum Abschluss eines Masterstudiums, unabhängig vom Alter der Beziehenden, möglich ist. Die unterschiedlichen Konditionen für eine Förderung nach dem jeweiligen Gesetz müssten auch einheitlich angepasst, mindestens jedoch an die jeweils günstigeren Fördersätze und Förderkonditionen angeglichen werden. Ferner seien die bestehenden Lücken der bisherigen Fördersysteme der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu schließen, und es sei dafür Sorge zu tragen, dass die im Zusammenhang mit der Ausbildung entstehenden Kosten, beispielsweise verdeckte Studiengebühren oder Schulgelder, bei der Bemessung der Förderung berücksichtigt oder übernommen werden. Außerdem müsse der Bund die volle Höhe der AFBG-Kosten übernehmen und dadurch die Länder finanziell entlasten.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass Wissen immer schneller durch den Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft veralte, sodass Ausbildung heute nicht mehr mit dem Schul- oder Berufsabschluss ende, sondern stete Weiterbildung unabdingbar für einen beruflichen Aufstieg geworden

sei. Auch volkswirtschaftlich sei die Sicherung der Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte sowie der sozialen Sicherungssysteme notwendig. Im Hinblick auf die steigenden Flüchtlingszahlen sei perspektivisch zudem ein größerer Fokus auf die finanzielle Förderung von Anpassungs- und Nachqualifizierungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) zu legen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) leiste nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN weder einen signifikanten Beitrag zur Erhöhung der generellen Bildungsmobilität, noch könne er als wegweisender Schritt hin zu mehr Weiterbildungsbeteiligung betrachtet werden. Lebenslanges Lernen und berufliches Fortkommen durch Weiterbildung seien vielmehr weiterhin abhängig von sozialer Herkunft und sozialem Status.

Die Bundesregierung solle daher aufgefordert werden, das AFBG zu einem Gesetz für Lebenslanges Lernen im Sinne einer „Bildungszeit PLUS“ umzubauen, die als Förderinstrument allen Interessierten offenstehe und flexibel auf die individuelle Lebens-, Einkommens- und Vermögenssituation eingehe. Die Maßnahmen zie-len im Wesentlichen auf eine Öffnung der Förderung auf alle zertifizierten Fort- und Weiterbildungen, die Möglichkeit eines individuellen Anspruchs auf Darlehen und Zuschuss, der Zugang zur Bildungsberatung, Erhöhung der Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt und vorübergehende Erleichterung von Arbeitszeitreduzierungen für Fort- oder Weiterbildung.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Anpassungs- und Nachqualifizierungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) sollen nach Überarbeitung des AFBG Zuschüsse und Darlehen für Lebenshaltungs- und Maßnahmekosten tatsächlich nutzen können und durch eine Verschuldungsobergrenze während der Teilnahme an Fördermaßnahmen geschützt werden.

Schließlich solle die Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener gefördert werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie**, der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben jeweils in ihren Sitzungen am 17. Februar 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7055 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 16. November 2015 mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst (Ausschussdrucksache 18(18)161) und festgestellt:

„Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Indikatoren:

Indikator 9 (Bildung – Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern)

Indikator 16 (Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern)

Indikator 17 (Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch den Gesetzentwurf werden die Rahmenbedingungen für die individuelle Realisierung von Bildungs- und Qualifizierungschancen durch eine Aufstiegsqualifizierung im System der beruflichen Bildung verbessert. Der Gesetzentwurf trägt dadurch zur Lösung der Herausforderungen im Bereich der sozialen Teilhabe und der Sicherung des Qualifizierungs- und Fachkräftebedarfs bei. Der Gesetzentwurf unterstützt auf diese Weise das Erreichen der Ziele 9 („Bildung – Bildung und Qualifikation nachhaltig verbessern“), 16 („Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern“) und 17 („Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“) – insbesondere durch weitere Vereinfachungen bei der Teilzeitfortbildung, durch die Erhöhung von kinder- und familienbezogenen Leistungskomponenten oder die Einbeziehung von Pflege in den Sozialerlass – der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.“

Das Vorhaben zielt darauf ab, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu erhöhen und die Aufstiegschancen zu verbessern. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Neuregelung eine nachhaltige

Entwicklung, da sie unter anderem zur Sicherung des Qualifizierungs- und Fachkräftebedarfs und damit zu den Zielen, die Bildung und Qualifikation zu verbessern, beiträgt.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich."

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss,** der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben jeweils in ihren Sitzungen am 17. Februar 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 18/7239 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat am 27. Januar 2016 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7055 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Meister-BAföG)" mit den nachfolgend genannten Sachverständigen durchgeführt:

Reinhard Böckl, IG-Metall, Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses der Industrie- und Handelskammer (IHK) Niederbayern

Dr. Volker Born, Abteilungsleiter Berufliche Bildung, Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Berlin

Dr. Knut Diekmann, Referatsleiter Grundsatzfragen der Weiterbildung, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V., Berlin

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser, Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB), Bonn

Olaf Haushälter, Leiter Bildungsförderung, Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank, Hannover

Mario Patuzzi, Referatsleiter Grundsatzfragen der Beruflichen Bildung & Weiterbildung, Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bundesvorstand, Berlin

Prof. Dr. Reinhard Pollak, Leiter der Projektgruppe „Nationales Bildungspanel: Berufsbildung und lebenslanges Lernen", Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB).

Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen wurden als Ausschussdrucksachen 18(18)179 a – g verteilt und auf der Webseite des Ausschusses veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Anhörungen wurden in die Schlussberatung des Ausschusses einbezogen.

2. Beratung im Ausschuss

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die drei Vorlagen in seiner 57. Sitzung am 17. Februar abschließend beraten. Bei den Beratungen wurde die vom Petitionsausschuss zu den Vorlagen eingereichten Petitionen auf Ausschussdrucksache 18(18)181 a–c berücksichtigt.

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/7055 wurden folgende Änderungsanträge eingebracht:

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(18)191)

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
   a) Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a eingefügt:
      ‚a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nicht möglich ist" durch die Wörter „unterbrochen wird" ersetzt.'
   b) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.

2. Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

   ‚In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 14 und 15“ durch die Wörter „im Sinne der in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung der §§ 14 und 15“ und die Wörter „§ 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes“ ersetzt.‘

3. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

      ‚bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen und die Angabe „30,5“ durch die Angabe „40“ ersetzt.‘

   b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

      ‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

         aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

             „Der Zuschussanteil am Unterhaltsbeitrag beträgt 50 Prozent einschließlich der Erhöhungsbeträge für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin und den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner.“

         bb) In Satz 2 werden die Wörter „bleiben die Erhöhungsbeträge nach § 10 Absatz 2 sowie“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.

         cc) In Satz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ und werden die Wörter „zur Hälfte“ durch die Wörter „zu 55 Prozent“ ersetzt.‘

4. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a wird die Angabe „30“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

   b) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

      ‚aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

         „2. er oder sie ein Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder ein behindertes Kind betreut oder einen im Sinne der in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung der §§ 14 und 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen, in § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes bezeichneten nahen Angehörigen pflegt und die Pflege nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann und“.‘“

Der Ausschuss empfiehlt zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(18)191:

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. (Ausschussdrucksache 18(18)190):

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Die Vollzeit-Fortbildungsdichte ist auch erreicht, wenn innerhalb eines Maßnahmeabschnitts im Rahmen der Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika abgeleistet werden.

Begründung

Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Fassung vom 25.06.2015) der KMK sieht für die vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin/Erzieher insgesamt 1.200 Stunden Praxis in sozialpädagogischen bzw. heilerziehungs-

pflegerischen Tätigkeitsfeldern vor. Hierbei können bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils für die Fachrichtung für Sozialpädagogik aus einer zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Vorbildung eingebracht werden. In den Bundesländern, die keine zweijährige vollzeitschulische Vorbildung als zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildung zur Erzieherin vorsehen, können diese 600 Stunden entsprechend nicht angerechnet werden. Das bedeutet, dass hier die vollen 1.200 Stunden Praxis geleistet werden müssen. Diese sogenannten Pflichtpraktika sind integraler Bestandteil der Ausbildung. Der vorliegende Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sieht vor, dass pro Jahr ca. 13 Wochen für Pflichtpraktika förderungsfähig sind.

In vielen Bundesländern müssen Auszubildende der Fachrichtung Sozialpädagogik allerdings Praktika absolvieren, die mehrere zusammenhängende Monate umfassen, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Hier ist eine Förderung nach dem AFBG nicht möglich. Diese Förderlücke soll mit dem vorliegenden Änderungsantrag geschlossen werden.

Der Ausschuss beschließt zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 18(18)190:

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(18)192 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung gestellt:

„Der Deutsche Bundestag beschließt:

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf und die ihm zugrunde liegende Absicht, die Aufstiegsfortbildungsförderung für die höhere Berufsbildung in Deutschland zu verbessern. Mit dem Gesetzentwurf sorgt die Bundesregierung für eine Steigerung der Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung und trägt somit zu einem weiteren Attraktivitätsgewinn des dualen Systems beruflicher Bildung bei, welches ein Hauptgrund für die geringe Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland und die enge Verzahnung von Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist. Im Sinne einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur fördert der Gesetzentwurf die Weiterbildungs- und Aufstiegsbeteiligung beruflich qualifizierten Spitzenpersonals, wodurch einem abzusehenden Fach- und Führungskräftemangel entgegengewirkt wird. Um diese positiven Wirkungen der Gesetzesvorlage der Bundesregierung weiter zu verstärken, hat der Deutsche Bundestag bereits mit der Aufstellung des Bundeshaushalts 2016 weitere Leistungsverbesserungen beschlossen.

   Insbesondere die Leistungsverbesserungen beim Zuschussanteil zum Unterhalt sowie zum Maßnahmebeitrag und bei den Betreuungszuschlägen sowie die Flexibilisierung der Teilzeitfortbildungsdichte ermöglichen es aufstiegsinteressierten Personen besser als bisher, Familie, Beruf und Fortbildung übereinzubringen.

   Die Erhöhung des maximalen Maßnahmebeitrages auf 15.000 Euro und die Erhöhung des Förderbetrages für das Meisterstück auf 2.000 Euro tragen der technischen Entwicklung und damit verbundenen höheren Kosten bei den Prüfungsvorbereitungen und den Materialien aber auch der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung.

   Die Öffnung der Aufstiegsfortbildungsförderung auch für Absolventen mit einem Bachelorabschluss bietet vielen Menschen ganz neue Perspektiven in der beruflichen Weiterentwicklung und erlaubt nun auch dieser Zielgruppe eine staatlich geförderte Fortbildung zu erhalten, um sich beispielsweise fachlich auf die Führung eines Betriebes vorzubereiten. Zudem verbessert sich die Position von Personen, welche sowohl nach BAföG als auch nach AFBG förderfähig sind, da es ihnen besser als bisher ermöglicht wird, in die Förderung nach AFBG zu wechseln.

   Die Erhöhung des möglichen Erlasses bei erfolgreich bestandener Prüfung setzt einen stärkeren Anreiz als bisher, erfolgreich an einer Aufstiegsprüfung teilzunehmen und betont somit das Leistungsprinzip in dieser höchsten Form der beruflichen Bildung.

Im Sinne der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung fördert der vorliegende Entwurf somit die Durchlässigkeit zwischen beiden Säulen des deutschen Bildungssystems, kommt den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages nach und nimmt zugleich den Auftrag der Koalitionsfraktionen nach einer Stärkung der Prinzipien des deutschen Bildungswesens aus Drucksache 18/4928 auf.

Vor dem Hintergrund einer stringenten und konsequenten weiteren Verbesserung der Bedingungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Aufstiegsfortbildungen ist es notwendig, die Auswirkungen der vorliegenden Gesetzesänderung auszuwerten und über die gesetzlichen Fördermöglichkeiten hinaus Möglichkeiten zu finden, das Bildungssystem in Deutschland durchlässig und offen zu gestalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

1. dem Deutschen Bundestag durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung Ende 2019 – also nach dem Vorliegen der statistischen Daten für zwei volle Förderjahre nach dem Inkrafttreten der Novelle – einmalig einen Bericht über die Auswirkungen der Novelle vorzulegen;
2. bei der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bis Anfang 2017 prüfen zu lassen, ob eine Ausweitung des aktuell schon für Auszubildende und Studierende zur Verfügung stehenden Bildungskredits auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer weiteren und nicht mehr mit einem gesetzlichen Anspruch förderfähigen Aufstiegsfortbildung ermöglicht werden kann.“

Der Ausschuss empfiehlt zum Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(18)192:

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wird einleitend auf die öffentliche Anhörung zur Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes hingewiesen. Die Gesetzesinitiative sei von allen Sachverständigen mit Lob bedacht worden. Es sei auch ausgesprochen hilfreich gewesen, bereits frühzeitig die zuständigen Abgeordneten für den Haushalt beim Gesetzgebungsverfahren einbezogen zu haben, um auf diese Weise bereits frühzeitig den haushalterischen Rückhalt voraussetzen zu können. Die Koalitionsfraktionen hätten einen Entschließungsantrag in die Beratung eingebracht, um hervorzuheben, dass die Novellierung keine losgelöste Maßnahme sei, sondern das Ziel verfolge, noch stärker als bisher die Gleichwertigkeit akademischer und beruflicher Bildung anzustreben.

Die Fraktion der CDU/CSU betont, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung die richtigen Weichen gestellt habe. Die parlamentarische Beratung habe aber auch gezeigt, dass die Weichenstellung noch optimiert werden könne, insbesondere was die Finanzierung von Maßnahmen und die Förderung der Familienfreundlichkeit angehe. Die Gesetzesnovelle habe auch mit einem besonderen Bonus für erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen ein klares Zeichen gesetzt, dass sich Leistung lohne.

Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wird ausgeführt, dass auch die Fraktion der CDU/CSU die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher stärker fördern wolle. Eine uneinheitliche Länderregelung erfordere jedoch andere Maßnahmen, als es die Fraktion DIE LINKE. vorschlage. Es mache keinen Sinn, Praktikumszeiten anzuerkennen, denn dies ermutigten die Arbeitgeber, durch Angebote von Praktika Geld bei den Angestellten einzusparen. Vor diesem Hintergrund werde dafür plädiert, bei der Ausbildung in den Bereichen Erziehung und Pflege das Berufsbildungsgesetz im Hinblick auf die duale Bildung, das duale Studium bzw. die akademische Ausbildung zu modifizieren. Daher werde die Fraktion der CDU/CSU den Antrag der Fraktion DIE LINKE. ablehnen. Er strebe zwar das richtige Ziel an, jedoch mit dem falschen Instrumentarium. Die Fraktion der CDU/CSU lehne es ab, wenn mit Steuern Praktika subventioniert und in der Folge Angestellte nicht entlohnt würden.

Die **Fraktion der SPD** erklärt, dass mit der Gesetzesnovelle eine große Reform auf den Weg gebracht worden sei und dass in Folge der abschließenden parlamentarischen Beratungen in dieser Woche das Gesetz auch noch rechtzeitig im Sommer in Kraft treten werde. Die Reform betreffe nicht nur die finanziellen Volumina, sondern auch die gelungene Modernisierung und die Ausweitung des geförderten Kreises. Auch von Seiten der Fraktion der SPD werde darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf in der Anhörung eine breite Zustimmung unter den Sachverständigen gefunden habe, die in parlamentarischen Anhörungen durchaus selten sei. Das Gesetz leiste einen sehr guten Beitrag, mit den angestrebten Förderinstrumenten die berufliche und akademische Bildung auf

Augenhöhe zu bringen. Mit dem ergänzenden Entschließungsantrag wolle man ein Zeichen setzen, dass perspektivische Weiterentwicklungen des AFBG bzw. des Meister-BAföG nicht nur möglich, sondern auch ausdrücklich gewünscht seien. Zu dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. erklärt die Fraktion der SPD, man teile die Einschätzung der Fraktion der CDU/CSU, dass in dem Antrag das falsche Instrumentarium gewählt worden sei. In der Anhörung sei die gewerkschaftliche Seite gefragt worden, ob über die vorliegende Gesetzesnovelle hinaus noch Klärungs- bzw. Förderbedarf im Bereich der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung bestehe. Von Seiten der Sachverständigen sei auch noch im Nachgang der Anhörung signalisiert worden, dass man diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen vorschlage.

Die Fraktion der SPD werde daher die beiden Anträge der Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ablehnen. Der Vorschlag im Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Bildungsgesetzgebung auf der Bundesebene systematisch auf den Prüfstand zu stellen, sei ein durchaus interessanter Vorschlag, die Novellierung des AFBG halte man jedoch für den falschen Rahmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schließt sich den Ausführungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD insoweit an, dass das ABFG durchaus positive Veränderungen beinhalte. Es gebe jedoch weiteren Optimierungsbedarf. Man halte es z. B. für sinnvoll, Bachelorabsolventen die Möglichkeit einer Meisterausbildung oder einer anderen Aufstiegsfortbildung, wie zum Beispiel zum Techniker-Betriebswirt, einzuräumen. Die Fraktion weise aber darauf hin – auch wenn dies nicht mit diesem Gesetzentwurf zu lösen sei – die Möglichkeit auch in die umgekehrte Richtung zu eröffnen. Die Bundesregierung habe auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. ausgeführt, dass Studierende nach einer Ausbildung an einer Fachschule keine Förderung des anschließenden Bachelor-Studiums nach dem BAföG erhalten könnten, weil es sich um gleichwertige Ausbildungen handle. Vor dem Hintergrund fordere die Fraktion, dass die Durchlässigkeit der Ausbildungen in beide Richtungen ermöglicht werden müsste. Auch nach einem Masterstudium sollte es möglich sein, einen Meister zu machen. Es gebe aber nur wenige Möglichkeiten, nach einer Meisterprüfung direkt ein Masterstudium anzuschließen. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. fordere vor diesem Hintergrund, die unterschiedlichen Förderinstrumente im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit zu harmonisieren. Dies gelte im Übrigen auch für die Berufsausbildungsbeihilfe.

Kritik übe man an der finanziellen Ausstattungshöhe, die nicht an den Lebenshaltungskosten und zu wenig an den realen Lebensumständen orientiert sei. In der Anhörung hätten auch die Fragen der Durchlässigkeit und der Möglichkeit von Mehrfachförderungen eine wichtige Rolle gespielt. Vor diesem Hintergrund könne man dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorbehaltlos zustimmen und werde sich der Stimme enthalten.

Zur Frage der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher gebe es offensichtlich auf Seiten der Ausschusskolleginnen und -kollegen aber auch bei den meisten Gewerkschaften falsche Vorstellungen. Deren Ausbildung liege in der Verantwortung der Länder. Die Ausbildungen seien in allen Bundesländern schulische Ausbildungen, auch wenn es sich um praxisintegrierte Ausbildungen handle oder auch das dritte Jahr ein praktisches Anerkennungsjahr sei. Die Auszubildenden hätten damit einen Schülerstatus, und über Gespräche mit Arbeitgebern könne man daher keine Probleme lösen.

Mit der Reduzierung der Vollzeitstundenverpflichtung auf 70 Prozent habe man zwar ein „Schlupfloch“ geschaffen, aber es reiche nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. nicht. Vor dem Hintergrund der Aussage des Sachverständigen von der niedersächsischen NBank habe man sich das niedersächsische Modell angeschaut. Es funktioniere dort deshalb, weil vor einer zweijährigen Ausbildung eine andere Ausbildung vorgeschaltet werden könne, deren Praktika mit 600 Stunden anerkannt werden könnten. Andere Länder arbeiteten mit einem Anerkennungsjahr oder mit praxisintegrierten Ausbildungen mit 1 200 Unterrichtsstunden pro dreijähriger Ausbildung. Es sei nicht möglich, diesen Umfang mit der Reduzierung der Vollzeitstundenverpflichtung auf 70 Prozent abzudecken. Andere Länder wiederum eröffneten die Möglichkeiten, die Ferienzeiten für die Praxis zu verwenden. Die Ungleichbehandlung sei nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. leicht zu lösen, indem man Ausbildungsentgelte oder Praktikumsentgelte gegenrechnen würde. Damit könnten die Förderlücken geschlossen werden. Vor dem Hintergrund habe man heute auch den eigenen Antrag vorgelegt.

Die Fraktion DIE LINKE. weist auf die vorliegende Petition hin, die bereits zwei Jahre alt sei und auf das Grundproblem aufmerksam mache. Der Petent würde heute in der Ausbildung in die gleiche Falle tappen wie damals. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung sei ausdrücklich gebeten worden, das Problem mit der Gesetzesnovellierung zu lösen. Der Bitte sei es leider nicht nachgekommen.

Was den vorliegenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und deren Entschließungsantrag angehe, werde sich die Fraktion DIE LINKE. der Stimme enthalten, weil sie die Initiativen zwar wohlwollend zur Kenntnis

nehme, aber die Maßnahmen insgesamt noch nicht ausreichten, insbesondere auch vor dem Hintergrund der tatsächlichen Lebensumstände von Familien, die Aufstiegsfortbildungen in Anspruch nehmen wollten.

Auch gegenüber dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde man sich der Stimme enthalten. Es sei notwendig, sich bundesweit über das Gesamtproblem der Weiterbildung zu unterhalten und zu kümmern, denn es gehe nicht nur um die berufliche Aus- und Weiterbildung, sondern auch um die allgemeine Bildung und die Alphabetisierung. Hier wären die Länder zuständig, daher könne man mit einem Antrag keine Probleme lösen.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärt einleitend, dass der Gesetzentwurf in die richtige Richtung weise und die Öffnung erfolgt sei, dass künftig auch Bachelorabsolventinnen und -absolventen, aber auch Studienabbrecherinnen und -abbrecher an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung teilhaben könnten. Man begrüße auch die Modernisierung des Gesetzes durch die Ausweitung der Förderung auf bisher benachteiligte Gruppierungen oder auch die Erleichterungen der Teilnahme von Eltern an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung. Die Fraktion stelle aber auch fest, dass die Öffnung immer noch keine generelle Durchlässigkeit schaffe. Sie hätte erwartet, dass die Bundesregierung die Chance zu einer umfassenden Neustrukturierung des gesamten Weiterbildungskomplexes genutzt hätte. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde aber trotzdem dem Gesetzentwurf zustimmen, weil sie einen großen Teil der Maßnahmen mittrage.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. kritisiere zu Recht, dass die dreizehnwöchigen Pflichtpraktika nach dem AFBG-Entwurf nicht förderungsfähig seien. In vielen Bundesländern müssten Auszubildende in der Fachrichtung Sozialpädagogik mehrmonatige Praktika absolvieren, die auch nach dem AFBG nicht gefördert werden könnten. Daher begrüße man die Forderung und stimme dem Änderungsantrag zu.

Gegenüber dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. werde man sich enthalten, da man der Aufhebung der Altersbeschränkung für den Bezug von BAföG nicht zustimmen könne und auch nicht der Forderung, die Kosten des AFBG vollständig durch den Bund übernehmen zu lassen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass sie beim Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD den Punkten 1, 3, 4 und 5 zustimmen könnten, die Punkte 2 und 6 aber noch prüfungsbedürftig seien. Die Prüfung sei aber nicht mehr möglich gewesen, da die Vorlage erst so spät zugeleitet worden sei, dass man sie nicht mehr umfassend habe begutachten können. Daher werde sich die Fraktion bei dem Änderungsantrag, aber auch beim Entschließungsantrag der Stimme enthalten.

Von Seiten der **Bundesregierung** wird betont – und auch die konstruktiven Beiträge der Oppositionsfraktionen hätten deutlich gemacht -, dass die Bundesregierung einen außergewöhnlich guten Gesetzentwurf vorgelegt habe. Und dieser sei durch den Änderungsantrag und Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen noch optimiert worden, so dass allen Fraktionen im Ausschuss die Zustimmung des Gesetzentwurfes empfohlen werden könne.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** empfiehlt:

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss Änderungen empfiehlt, sind diese im Folgenden aufgeführt:

- Zu § 7

In Satz 1 wird zur Klarstellung und Sicherung eines einheitlichen Vollzuges der Wortlaut präzisiert. Vor dem Hintergrund einer sich abzeichnenden uneinheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung ist diese Klarstellung im Wortlaut zur Sicherung einer zukünftig eindeutigen und transparenten Handhabung von wirksam erklärten Unterbrechungen notwendig. Der Zeitraum einer wirksam erklärten Unterbrechung – etwa aufgrund einer längeren Erkrankung oder Schwangerschaft – ist bei der Bestimmung der regelmäßigen Teilnahme vor die Klammer zu ziehen. Der entsprechende Zeitraum ist – anders als die bloße Nichtteilnahme ohne wirksam erklärte Unterbrechung – nicht auf die pauschaliert zulässige Fehlzeit (30 Prozent) nach der bisherigen Verwaltungspraxis und zukünftig nach § 9a Absatz 1 Satz 4 n.F. anzurechnen.

- Zu § 11

Durch die Ergänzung des Geltungsendes der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der derzeitigen Fassung unmittelbar im Gesetzestext wird mit Blick auf den Übergang durch die Änderungen der §§ 14 und 15 SGB XI mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz im Wechselspiel mit dem neu eingefügten Satz 4 noch einmal die Normklarheit erhöht. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Ergänzung im Gesetzestext nicht verbunden.

- Zu § 12

Die Anhebung des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag auf 40 Prozent kommt Teil- wie Vollzeitgeförderten gleichermaßen zugute. Die Anhebung ist erforderlich, um die Gleichwertigkeit des beruflichen mit dem akademischen Qualifizierungsweg ausreichend zu stärken und alle an einer geförderten Aufstiegsfortbildung Interessierte zu erreichen. Die Erhöhung steigert den Anreiz sich fortzubilden und senkt gleichzeitig die selbst zu tragenden Kosten für den Lehrgang und die mögliche Darlehenslast nach Abschluss einer Aufstiegsqualifizierung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von vorneherein. So wird die Attraktivität einer Aufstiegsfortbildung im dualen System der beruflichen Bildung erhöht und mögliche Hemmschwellen Fortbildungsinteressierter werden abgebaut.

- Zu § 12

Der Zuschussanteil zum Basisunterhaltsbeitrag für Vollzeitteilnehmer und Vollzeitteilnehmerinnen an beruflichen Aufstiegsqualifizierungen etwa zum Meister, Fachwirt, Techniker oder Erzieher liegt nach einem Vorwegabzug derzeit mit 44 Prozent noch deutlich hinter dem Zuschussanteil des BAföG für Studierende und Schüler von 50 Prozent. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bereits eine Anhebung des Zuschussanteils auf 47 Prozent vor. Dies ist ein substantieller Schritt in die richtige Richtung, aber noch kein ausreichender Schritt, um die Gleichwertigkeit des beruflichen mit dem akademischen Qualifizierungsweg ausreichend zu stärken, alle an einer geförderten Aufstiegsfortbildung Interessierte zu erreichen und insbesondere mögliche Hemmschwellen Fortbildungsinteressierter mit Familie bei der Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit für eine Vollzeitfortbildung abzubauen.

Daher wird der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag nach dem Vorwegabzug auf 50 Prozent angehoben und auf die Erhöhungsbeträge für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin und den jeweiligen Ehegatten oder Lebenspartner ausgeweitet. Diese weiteren Verbesserungen sind gerade vor dem Hintergrund der absehbaren demographischen Entwicklung erforderlich, um bestmöglich die Potentiale bei Fortbildungsinteressierten für individuelle Aufstiege und den Fachkräftebedarf der Wirtschaft zu realisieren. Die Erstreckung des Zuschussanteils auf die Erhöhungsbeträge gewährleisten dabei, dass – gerade, wenn eine Vollzeitfortbildung den vorübergehenden Verzicht auf wesentliche Teile des Familieneinkommens mit sich bringt – Familien besonders von den Verbesserungen profitieren können.

- Zu § 13b

AFBG-geförderte Voll- und Teilzeitteilnehmer, die das AFBG-Darlehen zusätzlich zum Zuschuss in Anspruch genommen haben, profitieren gleichermaßen von dem anteiligen Erlass des Darlehens für die Lehrgangskosten, wenn sie die Aufstiegsprüfung bestanden haben. Zugleich ist dieser „Erfolgsbonus“ ein wichtiges Anreizelement, nicht nur an der geförderten Maßnahme teilzunehmen, sondern auch die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht hier bereits eine Anhebung von 25 auf 30 Prozent vor. Auch dies ist ein substantieller Schritt in die richtige Richtung aber noch nicht ausreichend, um alle an einer geförderten Aufstiegsfortbildung Interessierten zu erreichen. Ein erfolgreicher Abschluss soll sich noch stärker lohnen. Die stärkere Anhebung auf 40 Prozent steigert den Anreiz sich fortzubilden weiter und senkt gleichzeitig die Kosten für den Lehrgang und die mögliche Darlehenslast nach erfolgreichem Abschluss einer Aufstiegsqualifizierung für erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter. Sie unterstreicht, dass sich Anstrengungen von Leistungsträgern für die Gesellschaft und für diese selbst lohnen.

- Zu § 13b

Durch die Ergänzung des Geltungsendes der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der derzeitigen Fassung unmittelbar im Gesetzestext wird mit Blick auf den Übergang durch die Änderungen der §§ 14 und 15 SGB XI mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz im Wechselspiel mit dem neu eingefügten Satz 6 noch einmal die Normklarheit erhöht. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Ergänzung im Gesetzestext nicht verbunden.

Berlin, den 17. Februar 2016

Dr. Thomas Feist
Berichterstatter

Martin Rabanus
Berichterstatter

Dr. Rosemarie Hein
Berichterstatterin

Beate Walter-Rosenheimer
Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333